

Vorlesung Römisches Privatrecht

Klausur am 16. Februar 2011

Der Aufgabentext braucht nicht mit abgegeben zu werden!

Zugelassenes Hilfsmittel: Text des BGB

Bitte geben Sie auf dem ersten Blatt Ihrer Klausur Ihren Namen und Ihre Matrikelnummer gut lesbar an!

Aufgabe:

Lesen Sie die Quelle D. 19, 2, 14 (Rückseite) und beantworten Sie die folgenden Fragen:

Frage 1 (Historischer Kontext)

- a) D. 19, 2, 14 ist ein Text aus den Digesten des Kaisers Justinian. Erläutern Sie kurz den Charakter dieses Werkes! (3 Punkte)
- b) Die Quelle stammt ursprünglich aus einem Kommentar des Juristen Ulpian „zum Edikt“. Was ist mit diesem Edikt gemeint? (5 Punkte)
- c) In welcher Epoche der römischen Rechtsgeschichte hat der Jurist Ulpian gewirkt? Über welchen Zeitraum erstreckte sich diese Epoche ungefähr? (2 Punkte)
- d) Bringen Sie die folgenden Ereignisse in die richtige zeitliche Reihenfolge: Abfassung des Textes von D. 19, 2, 14 durch Ulpian – Erlass des Zwölftafelgesetzes – Regierung des Kaisers Augustus – Regierung des Kaisers Diokletian! (3 Punkte)

Frage 2 (Inhalt der Quelle)

- a) Der Pachtvertrag ist nach römischem Recht eine Erscheinungsform der *locatio conductio*. Welche weiteren (im BGB je besonders geregelten) Vertragstypen werden nach römischem Recht der *locatio conductio* zugeordnet? Wie ist die Zusammenfassung dieser verschiedenen Vertragstypen unter dem Oberbegriff *locatio conductio* zu erklären? (6 Punkte)
- b) Zu welcher Kategorie von Verträgen ist die *locatio conductio* im Hinblick auf die für den Vertragsschluss geltenden Regeln zu zählen? Welche weiteren Verträge zählen zu dieser Gruppe? (4 Punkte)
- c) Inwiefern unterscheiden sich die Regeln des Vertragsschlusses bei den unter b) gemeinten Verträgen von denen für andere Verträge wie etwa den Verwahrungsvertrag (*depositum*) oder das einseitige Schuldversprechen (*stipulatio*)? (4 Punkte)
- d) Um welches Rechtsproblem geht es in dem Text? Wie wird es gelöst? (7 Punkte)

Frage 3 (Vergleich mit dem heutigen Recht)

Vergleichen Sie die heutige Rechtslage nach §§ 581 Abs. 2, 545 BGB mit dem Inhalt von D. 19, 2, 14! (6 Punkte)

Quelle: D. 19, 2, 14

IDEM [= ULPIANUS] libro septuagesimo primo ad edictum *Qui ad certum tempus conducit, finito quoque tempore colonus est: intellegitur enim dominus, cum patitur colonum in fundo esse, ex integro locare, et huiusmodi contractus neque verba neque scripturam utique desiderant, sed nudo consensu conualescunt: et ideo si interim dominus furere coeperit vel decesserit, fieri non posse Marcellus ait, ut locatio redintegretur, et est hoc verum.*

DERSELBE [=ULPIAN] im 71. Buch zum Edikt Wer für eine bestimmte Zeit pachtet, ist auch nach Ablauf dieser Zeit Pächter. Denn wenn der Eigentümer es duldet, dass der Pächter auf dem Grundstück verbleibt, so wird angenommen, er habe erneut verpachtet; und solche Verträge bedürfen in keiner Weise bestimmter Worte oder der Schriftform, sondern sie kommen durch bloße Willenseinigung zustande. Daher kann es nach der Lehre des Marcellus nicht dazu kommen, dass der Pachtvertrag erneuert wird, wenn der Eigentümer in der Zwischenzeit geisteskrank geworden oder verstorben ist; und das ist zutreffend.

Die Korrektur der Klausuren wird – wie in der Vorlesung angekündigt – voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Klausuren und Scheine können aber spätestens zu Beginn des Sommersemesters beim Sekretariat meiner Professur (C 224) abgeholt werden. Der genaue Zeitpunkt wird im Internet bekannt gegeben.

Im Sommersemester biete ich die folgenden rechtshistorischen Veranstaltungen an:

- Seminar „Handels- und Wirtschaftsrecht in historischer Perspektive“ (gemeinsam mit Prof. Dr. F. Dorn), voraussichtlich als Blockseminar im Kloster Himmerod am Ende des Sommersemesters. Es können noch Themen vergeben werden. Bei Interesse melden Sie sich bitte per E-Mail an ruefner@uni-trier.de.
- Vorlesung „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“, montags, 16-18 Uhr in C 22.